

# Vereinbarung zur Aufstellung von offenen Bieterkreisen über die Vergabe von Werkstattleistungen und Lieferung von Ersatzteilen im Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2026

## Besondere Vertragsbedingungen

### 1. Laufzeit und Aufnahme

- Die Bieterkreisvereinbarung beginnt ab Aufnahmebestätigung, frühestens mit dem 01.08.2022 und endet automatisch spätestens mit dem 31.07.2026. Einer zusätzlichen Kündigung bedarf es hierzu nicht.
- Im Rahmen der Aufnahme in den Bieterkreis erhält der Teilnehmer / die Teilnehmerin eine Bestellnummer, die für die gesamte Laufzeit gültig und bei allen Schriftwechseln und Rechnungen anzugeben ist.
- Es handelt sich um offene Bieterkreise, d.h. es können während der o.g. Laufzeit jederzeit neue Bieter und Fabrikate hinzukommen (siehe Punkt 3). Ebenso kann der Bieterkreis auch verlassen werden (siehe Punkt 16).
- Die Bieterkreise enden automatisch, wenn gesetzliche Änderungen dem vorliegenden Modell entgegenstehen.

### 2. Auftragsvolumen

- Ein bestimmtes Auftragsvolumen kann nicht garantiert werden, da die Notwendigkeit der beschriebenen Leistungen ausschließlich von äußeren, nicht planbaren Umständen (z. B. Unfall, Verschleiß) abhängig sind. Dementsprechend kann auch keine Mindestabnahmemenge garantiert werden.
- Das tatsächliche Auftragsvolumen ergibt sich aus den unplanbar auftretenden Bedarfen an Reparaturen, welche durch die zur Beauftragung berechtigten Stellen als Einzelaufträge vergeben werden.

### 3. Fortlaufende Ermittlung eines offenen Bieterkreises

- Es wird ein Bieterkreis mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern geschlossen. Hierzu werden alle Bieter in den Bieterkreis aufgenommen, die die im Rahmen der „Vereinbarung zur Aufstellung eines offenen Bieterkreises über die Vergabe von Werkstattleistungen und Lieferung von Ersatzteilen“ gestellten Anforderungen erfüllen und anerkennen. Die Vergabestelle 1 bestätigt die Aufnahme in den Bieterkreis schriftlich.
- Die in der o.g. Vereinbarung einzutragenden Preise, Rabatte und Konditionen sind bis mind. 31.12.2022 gültig und können erst ab diesem Zeitpunkt verändert werden. Die Vergabestelle 1 ist über eine Änderung von Preisen, Rabatten und Konditionen mit einem Vorlauf von 14 Kalendertagen vor dem Eintreten der Änderung schriftlich zu informieren.
- Die Bieterkreisermittlung ist ein während der Laufzeit von 48 Monaten fortlaufender Prozess. In diesem Zeitraum können laufend weitere Wirtschaftsteilnehmer in den Bieterkreis aufgenommen werden, indem die entsprechenden Unterlagen ausgefüllt werden und die Eignung nachgewiesen wird.

### 4. Ansprechperson der Auftraggeberin während der Vertragslaufzeit

- Die Ansprechperson für vertragliche Fragen, Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen, Durchsetzung von Ansprüchen, etc. ist die Vergabestelle 1. Die Vergabestelle 1 ist über das Gruppenpostfach [abteilung4.vergabestelle1@muenchen.de](mailto:abteilung4.vergabestelle1@muenchen.de) zu erreichen.

- Bitte beachten Sie die korrekte Liefer- und Rechnungsadresse, die Ihnen mit der Bestellung mitgeteilt wird.
- Die Kommunikation für die Einzelaufträge erfolgt direkt über die abrufende Dienststelle.

## 5. Ansprechperson der Auftragnehmer(in) während der Vertragslaufzeit

- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat in den Angebotsunterlagen mindestens eine deutschsprachige Ansprechperson für Fragen, Serviceanliegen und Reklamationen mit Kontaktdaten zu benennen.
- Sämtlicher Telefon- und Schriftverkehr ist in deutscher Sprache abzuwickeln.
- Der Bieter bzw. die Bieterin muss über Telefon, Faxgerät und per E-mail erreichbar sein.

## 6. Einzelaufträge auf Basis des ermittelten Bieterkreises

- Anfrageberechtigt für die Leistungen bzw. Artikel aus dem Portfolio des Bieterkreises sind ausschließlich folgende Betriebswerkstätten und Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München:
  - Zentralwerkstatt der Landeshauptstadt München im Abfallwirtschaftsbetrieb München
  - Betriebswerkstätte der Branddirektion München
  - Betriebswerkstätte des Baureferats HA Gartenbau
  - Werkstätten des Referates für Bildung und Sport – Sportamt in der Grünwalder Straße sowie in den Eis- und Funsportzentren Ost und West
  - Werkstätten der Stadtgüter München und der Städtischen ForstverwaltungDie übrigen städtischen Dienststellen rufen ihren Bedarf über die Zentralwerkstatt der Landeshauptstadt München im Abfallwirtschaftsbetrieb München ab.  
Die Fuhrparkverwaltungen der Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München können die Rahmenvereinbarung nutzen, sind aber nicht hierzu verpflichtet.
- Während der Laufzeit fragen die genannten Betriebswerkstätten und Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt München die Preise für einen konkret vorhandenen Bedarf an Werkstattleistungen und Ersatzteilen bei den Teilnehmern des Bieterkreises für die entsprechende Leistung an.
- Eine Aufnahme in den Bieterkreis zieht keine Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots im konkreten Bedarfsfall nach sich.
- Die Vergabe der Einzelaufträge erfolgt gestaffelt nach den folgenden Wertgrenzen:
  - Aufträge mit einer geschätzten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer bis 5.000 Euro können als Direktaufträge ohne formelles Vergabeverfahren vergeben werden.
  - Aufträge mit einer geschätzten Auftragssumme über 5.000 Euro bis 25.000 Euro werden gemäß §12 UVgO als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergeben. Die Angebotseinholung erfolgt dabei durch die abrufende Betriebswerkstätte per E-Mail. Die Angebote sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist **an die in der Anfrage genannte Stelle** zu übermitteln.
  - Aufträge mit einer geschätzten Auftragssumme über 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer werden durch die Vergabestelle 1 über das e-Vergabesystem angefragt. Hierzu ist eine Registrierung unter <https://vergabe.muenchen.de/NetServer/> zwingend notwendig
- Der Zuschlag für die benötigten Leistungen erfolgt unter Vorgabe der notwendigen Liefer- und Ausführungszeit auf das wirtschaftlichste Angebot. Ausschlaggebend ist hierbei nur der Preis, wobei alle gestellten Anforderungen erfüllt sein müssen.
- Die von den Bietern in der o.g. Vereinbarung angegebenen Konditionen zur Durchführung Werkstattleistungen (Verschleiß-, Pflege- und Serviceleistungen sowie Reparaturarbeiten) und Lieferung von Ersatzteilen werden von den anfordernden Betriebswerkstätten zur Angebots- und Rechnungsprüfung herangezogen. Davon abweichende Bedingungen werden nicht akzeptiert.

- Die Angebotspreise sind für die Lieferung frei Verwendungsstelle, d. h. inkl. aller Nebenkosten (z. B. Lkw-Maut, Kraftstoff, Frachtkosten etc.) zu berechnen und werden während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung fortlaufend ermittelt

## 7. Lieferung

- Die Lieferung von Ersatzteilen hat **frei Verwendungsstelle an die anfordernde Betriebswerkstätte bzw. Stelle zu erfolgen**. Diese Leistung ist in den Angebotspreis einzurechnen.
- Teillieferungen sind nur nach Absprache zulässig.
- Einzelheiten zu den örtlichen Gegebenheiten (z. B. Gebäudeaufbau, Aufzug, Stockwerk etc.), sind vom Auftragnehmer / von der Auftragnehmerin vorab abzuklären.
- Seitens der Auftraggeberin werden Abladehilfen oder Personal nur nach vorheriger Absprache und bei entsprechender Verfügbarkeit zum Abladen gestellt.

## 8. Rechnungsstellung / Zahlungsfrist für erteilte Einzelaufträge

- Die Rechnungsstellung für die erteilten Einzelaufträge erfolgt nach vollständig erbrachter Leistung (Einzelbestellung) bzw. zu den in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen.
- Aufträge werden ausschließlich in schriftlicher Form erteilt. Leistungen bzw. Entgelte können grundsätzlich nur in Rechnung gestellt werden, soweit für diese eine schriftliche Bestellung vorliegt.
- **Die Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden.**
- Auf der Rechnung ist der tatsächliche Umsatzsteuersatz anzugeben.
- Ziff. 20 Abs. 2 der zusätzlichen Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt München zur Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ZV) findet auf Schlussrechnungen entsprechende Anwendung.
- Unabhängig von einem gewährten Skonto gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen netto ab Empfang der Rechnung. Die Zahlungsfrist beginnt mit mängelfrei erbrachter Leistung. Die Fristen für ggf. gewährte Skonti sind im Fragebogen anzugeben.
- Lieferadresse und Rechnungsadresse können voneinander abweichen.
- Wenn mehrere Dienststellen in einem Gebäude untergebracht sind, ist für jede Dienststelle eine eigene Rechnung zu erstellen.

## 9. Haftung bei der Ausführung von Einzelaufträgen

- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haftet für die verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen. Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin dafür, dass eingesetzte Unterauftragnehmer die für die Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen und Rechte besitzen und ihre rechtlichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, insbesondere die gesetzlichen Sozial- und Arbeitsschutzbestimmungen, beispielsweise des Mindestlohngesetzes einhalten.
- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von sämtlichen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter frei.
- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Vertragslaufzeit ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

## 10. Datenschutz

- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Erfüllung der vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten beauftragt sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes beachten und die aus dem Bereich der Auftraggeberin erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weiterzugeben oder anderweitig zu verwerten.
- Bei der Vergabe von Unteraufträgen ist die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet, im Verhältnis Auftragnehmer-Unterauftragnehmer mindestens dieselben Rechte und Pflichten festzulegen, wie sie im Verhältnis Auftraggeberin-Auftragnehmer(in) bestehen.  
Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Pflichten des Unterauftragnehmers.  
Diese Verpflichtung wirkt auch nach Beendigung des Auftrags fort.
- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftraggeberin von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Datenschutzvorschriften freizustellen.
- **Hinweise zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):**  
Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Landeshauptstadt München (LHM), 80313 München, E-Mail: [rathaus@muenchen.de](mailto:rathaus@muenchen.de), Telefon: 089/115. Die Daten werden erhoben, um das Vergabeverfahren durchzuführen und das Vertragsverhältnis abzuwickeln. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und e DSGVO sowie Art. 4 Absatz 1 BayDSG.  
Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie auf der Vergabepattform der Landeshauptstadt München unter dem in der Fußzeile befindlichen Link „Nutzungsbedingungen“ abrufen. Unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Burgstraße 4, 80331 München, E-Mail: [datenschutz@muenchen.de](mailto:datenschutz@muenchen.de).

## 11. Einhaltung von Vorschriften

- Zum Zeitpunkt der Auslieferung müssen die ausgelieferten Artikel den neuesten einschlägigen Vorschriften, wie z. B. EG-Richtlinien, Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften sowie den aktuellen technischen Standards (Normen) entsprechen. Ebenso müssen die für die Anlieferung eingesetzte Fahrzeuge, Transport- und Hilfsmittel diesen Vorschriften entsprechen.  
Das Inverkehrbringen und der Betrieb eines gelieferten Produktes muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme durch die Auftraggeberin sichergestellt sein.
- Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer und die Unterauftragnehmer müssen alle für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten, bspw. die jeweils gültigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.
- Zudem wird von der Auftraggeberin ein besonderer Fokus darauf gelegt, dass alle Sozial- und Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere alle gesetzlichen oder tariflichen Lohnvorschriften unbedingt eingehalten werden. Dies gilt auch für alle Unterauftragnehmer. Sofern es hier zu einem wesentlichen Verstoß kommt, ist die Auftraggeberin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

## 12. Eingesetztes Personal

- Dem Personal der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers ist das Betreten der städtischen Dienstgebäude für Zwecke der Leistungserbringung grundsätzlich gestattet. Das Personal hat sich auf Anfrage der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu legitimieren (Dienstausweis, Lieferschein etc.). Beim Betreten der Dienstgebäude ist auf ordentliche Kleidung, ein gepflegtes Erscheinungsbild sowie einwandfreies Benehmen zu achten.

- Das eingesetzte Personal hat in städtischen Gebäuden und Fahrzeugen das Rauchen sowie das Dampfen von E-Zigaretten zu unterlassen. Auch dürfen gelieferte Gegenstände nicht durch Rauchgeruch belastet sein.

### **13. Nachträglich eingesetzte Unterauftragnehmer**

- Sollten im Auftragsfall neue oder andere Unterauftragnehmer, als die genannten Unternehmen beauftragt werden, hat die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer die Vergabestelle 1 vor der Beauftragung zu informieren und die Eignung bzw. das Fehlen von Ausschlussgründen entsprechend nachzuweisen (Abgabe der Eigenerklärung zur Eignung durch den Unterauftragnehmer).
- Die Auftraggeberin ist in begründeten Fällen berechtigt Unterauftragnehmer abzulehnen.
- Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, nach schriftlicher Abmahnung wegen wesentlicher Qualitätsmängel, von der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer den Ausschluss des Unterauftragnehmers und die Übertragung an einen geeigneten Unterauftragnehmer zu verlangen. Sollte sich während der Vertragslaufzeit herausstellen, dass ein oder mehrere Unterauftragnehmer hinzugezogen werden müssen, so muss die Vergabestelle 1 vorher darüber informiert werden.
- Die Übertragung von Aufträgen an Unterauftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vergabestelle.
- Wird festgestellt, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer Aufträge an Unterauftragnehmer ohne Genehmigung der Auftraggeberin übertragen hat, so ist die Vergabestelle 1 zur fristlosen Kündigung berechtigt.

### **14. Diskriminierungsschutz**

- Unbeschadet weitergehender Vorgaben in anderen Vertragsbestandteilen hat sich das zur Auftragsausführung eingesetzte Personal jeglicher diskriminierender, insbesondere sexistischer und rassistischer, Äußerungen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild zu enthalten. Zudem ist bei der Auftragsausführung auf ein diskriminierungsfreies Verhalten und Erscheinungsbild zu achten. Letzteres gilt auch in Bezug auf die zur Auftragsausführung eingesetzten materiellen und immateriellen Gegenstände (Fahrzeuge, Kreativleistungen etc.).
- Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Auswahl und Eingruppierung des für die Auftragsausführung einzusetzenden Personals sowie etwa erforderliche Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen nach einheitlichen diskriminierungsfreien Merkmalen erfolgen. Zudem wird gewährleistet, dass das an der Auftragsausführung mitwirkende Personal etwa gewährte freiwillige Sozialleistungen unter einheitlichen und nicht diskriminierenden Voraussetzungen erhält.
- Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass vorstehende Pflichten auch von Unterauftragnehmern beachtet werden. Zudem ist die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer verpflichtet, eine Ombudsperson als zentrale Anlaufstelle für Beschwerden wegen einer Verletzung der vorgenannten Pflichten einzurichten.

### **15. Besondere soziale Mindestanforderung an die Auftragsausführung**

- Abweichend zu Ziffer 11 der zusätzlichen Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt München zur Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ZV) gelten als wirksame Systeme zur Überwachung des rechten Abbiegebereichs von LKW nur entweder
  - ein Kamera-Monitor-System mit Aufschaltung des Kamerabildes auf einen Monitor in der Fahrerkabine bei Einleitung des Abbiegevorgangs oder
  - ein Abbiegeassistenzsystem gemäß Ziffer 4.5 der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 28.11.2018 für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen in der zum jeweiligen Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- Andere radar-/sensorbasierte Systeme mit Warnung des Fahrers bei Hindernissen im Abbiegebereich werden im Anwendungsbereich dieses Vertrages nicht als wirksame

Systeme zur Überwachung des rechten Abbiegebereichs von LKW anerkannt.  
Die Landeshauptstadt München behält sich vor, von dieser Mindestanforderung abzusehen, sofern sie von keinem Bieter erfüllt wird.

## 16. Austritt / Ausschluss aus dem Bieterkreis

- Die Auftraggeberin kann ein Mitglieder im Bieterkreis fristlos ausschließen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dies ist schriftlich darzulegen. Für die Landeshauptstadt München sind als wichtige Gründe insbesondere folgende Aspekte anzusehen:
  - Die übernommene Leistung nicht zu dem von der Landeshauptstadt München benannten Zeitpunkt beginnt oder sie nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausgeführt wird und trotz Abmahnung keine Abhilfe erfolgt
  - Verstoß gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens € 2.500 ohne Nachweis der Wiederherstellung der Zuverlässigkeit
  - Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers
  - Schwerwiegende Vertragsverstöße, bei denen es der Landeshauptstadt München nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Schwerwiegende Gründe können sowohl in den allgemeinen Verhältnissen als auch in dem Verhalten der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers liegen.
  - Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin mehrfach in Folge die vertraglich vereinbarten Fristen nicht einhält und die anfordernde Werkstätte hierüber nicht informiert wurde.
- Die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- Ein Austritt aus dem Bieterkreis kann auch durch die / den einzelnen Teilnehmer / Teilnehmerin erfolgen. Hierzu ist die Vergabestelle 1 mit einer Vorlaufzeit von vierzehn Kalendertagen zum Monatsende schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bereits erteilte Einzelaufträge sind auch nach dem Austritt noch abzuarbeiten.
- Hat die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer den Ausschlussgrund zu vertreten, so werden nur die bis dahin erbrachten Leistungen vergütet, sowie sie von der Auftraggeberin verwertet werden. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.

## 17. Vertragsbestandteile

- Ergänzend zu Ziffer 1 Abs. 1 Nr. 1.3 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt München zur Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ZV) sind neben den Besonderen und Ergänzenden Vertragsbedingungen auch alle weiteren in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannten Dokumente Vertragsbestandteil, soweit sie nicht bereits durch Ziffer 1 Abs. 1 der ZV zum Vertragsbestandteil erklärt werden. Dort und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages, insbesondere Liefer-, Zahlungs- und sonstige Vertragsbedingungen des Auftragnehmers, sind nicht Vertragsbestandteil.

## 18. Salvatorische Klausel

- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.